

unrichtigen Angaben klagen. Auch in den schwereren Fällen, in denen eine Geld-, eventuell Haftstrafe eintritt, kümmern sich Polizei und Staatsanwalt nur höchst ausnahmsweise um die Verfolgung der unlauteren Konkurrenz, nämlich dann, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Nur in dem einen Falle, wenn es sich um Verschleierungen der Zahl, der Länge, des Gewichts oder Masses von Waaren handelt, tritt Verfolgung von Amtswegen ein.

Der Handels- und Gewerbestand ist also auf Selbsthilfe angewiesen. Man muss, wenn man Unterlassung der unwahren Angaben oder Schadenersatz erlangen will, beim Amtsgerichte, oder wenn man den Werth der Sache auf höher als 300 Mk. schätzt, durch einen Rechtsanwalt beim Landgerichte, und zwar, wenn man will, vor der Kammer für Handelsachen, klagen. Zuständig sollen jedoch im Falle der unwahren Reklame nicht die Gerichte an allen Orten sein, an denen jene veröffentlicht ist, sondern nur das Gericht, in dessen Bezirke der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung hat. Um eine Bestrafung des unlauteren Konkurrenten zu erreichen, muss der Geschädigte sich mit seiner Privatklage an das Schöffengericht wenden, von welchem neben der Strafe auf Antrag des Verletzten zugleich auf eine an denselben zu zahlende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden kann. Eine erkannte Busse, wenn sie auch noch so niedrig festgesetzt ist, schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus. Schliesslich sei erwähnt, dass in den meisten Fällen der Verurtheilung das Gericht, und zwar sowohl das Zivil- wie das Strafgericht, die Bekanntmachung der Verurtheilung anordnen kann.

Betrachten wir nach dieser Charakterisirung nunmehr im einzelnen, was das Gesetz als unlauteren Wettbewerb verbietet. Andere als die hier einzeln aufgezählten Fälle des unlauteren Wettbewerbs sind erlaubt.

Die wichtigste Gruppe ist die unwahre Reklame. Unwahre Angaben, die der Kaufmann mündlich oder schriftlich einem einzelnen Käufer, oder die ein Handwerker oder Fabrikant einem einzelnen Besteller macht, fallen nicht unter dieses Gesetz. Dasselbe wendet sich nur gegen solche thatsächlich unrichtigen Angaben, welche in „öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind“, gemacht werden und geeignet sind, „den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen“, also hauptsächlich gegen falsche Angaben in Annoncen, in Preislisten, Zirkularen, Plakaten, aber auch gegen mündliche öffentliche Mittheilungen, z. B. bei Auktionen oder durch Ausrufer. Irgendwelche Täuschungsabsicht braucht nicht nachgewiesen zu werden, wenn nur die gemachte thatsächliche Angabe unwahr und geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Das Gesetz führt acht Hauptpunkte an, über die keine thatsächlich unrichtigen Angaben gemacht werden sollen, nämlich nicht

1. über die Beschaffenheit der Waare oder gewerblichen Leistung; z. B. Jemand kündigt an, er verkaufe das Pfund echte Stearinkerzen zu 50 Pfg. (Einkaufspreis ist 66 M. für den Zentner), während er Kompositionskerzen aus Stearin und Paraffin verkauft. Die Angabe „ausgezeichnete Qualität“ ist keine thatsächliche, sondern eine Beurtheilung — ebenso wie „allerbilligste Preise“, „grösste Auswahl“ — und deshalb nicht verboten. Ob auch die unwahre Angabe „beste Qualität“ oder „prima Qualität“, „I. Qualität“ als eine blosser Meinung, eine Empfehlung, oder als eine thatsächliche Behauptung des Verkäufers oder Lieferanten aufzufassen ist, kommt auf die Art der Waare und des Geschäfts an.

2. über die Herstellungsart, z. B. Jemand offerirt „mit der Hand hergestellte“ Teppiche, Stiefel, Spitzen etc. und liefert Fabrikwaare. Mit dem Betrugs-Paragrafen lässt sich in diesem Falle nichts ausrichten, wenn der Käufer oder Besteller nicht geschädigt ist, sondern die Waare zu einem angemessenen Preise erhalten hat.

3. über die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, z. B. „unterm“ oder „zum Einkaufspreis“, „unter“ oder „zu den Selbstkosten“, „zu Fabrikpreisen.“

4. über die Art des Bezuges, z. B. „direkt ohne Zwischenhändler“, „in der Originalpackung des Erzeugungsortes“ und dergl.

5. über die Bezugsquelle, z. B. Uhren „aus dem Nachlasse des Fürsten N. N.“, „aus einer Konkursmasse.“ Die fälschliche Verwendung von Ortsnamen, z. B. Glashütter Uhren etc. ist schon seit dem Gesetze zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 strafbar.

6. über den Besitz von Auszeichnungen. Wahre Angaben über völlig werthlose Auszeichnungen gehen frei aus.

7. über den Anlass des Verkaufs, z. B. Mobilienverkauf „wegen Abreise einer Künstlerin“, „wegen Abbruchs des Hauses“, „Fortzugs halber“, während man gar nicht an einen Fortzug denkt.

8. über den Zweck des Verkaufs, z. B. „Ausverkauf wegen Aufgabe des Geschäfts“, während das Waarenlager stets ergänzt wird.

Nur, wenn über die vorerwähnten acht Punkte von einem Geschäftsmann unwahre Angaben gemacht sind, macht er sich strafbar, und zwar auch nur dann, wenn er die unwahren Angaben wider besseres Wissen in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, gemacht hat. Bei der ersten Zuwiderhandlung wird nur auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt, bei der zweiten Bestrafung kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder gar Gefängniss bis zu sechs Monaten erkannt werden. Die unwahren Angaben brauchen in allen Fällen nicht in Worten gemacht zu sein,

sondern es genügen auch „bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen“, die darauf berechnet und geeignet sind, wörtliche Angaben zu ersetzen. Hierher würde z. B. gehören die Abbildung von als vorzüglich bekannten Arbeitsgeräthen, die aber bei Herstellung der Waare gar nicht benutzt sind, oder die Abbildung von Fabrikanlagen, während der Geschäftsinhaber gar keine Fabrik betreibt, sondern die Waaren fertig kauft, oder die Anbringung eines Fabrikgebäudes mit der Inschrift der Firma eines berühmten Produzenten auf den Zirkularen eines Kaufmannes, der gar nicht von jener berühmten und theuren Firma, sondern aus einer billigeren Quelle seine Waaren bezieht.

Der Begriff des unlauteren Wettbewerbs ist aber über jene acht Fälle hinaus, welche die Regierungsvorlage nur enthielt, vom Reichstage ausgedehnt und zwar auf unwahre thatsächliche Mittheilungen über alle geschäftlichen Verhältnisse, insofern dieselben geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Hierher würden z. B. fallen unwahre Angaben über die Menge der vorhandenen Vorräthe, z. B. „1000 Sommerüberzieher vorräthig“, über die Grösse der Auswahl, z. B. „20 verschiedene Sorten sind auf Lager“, oder „grösste Auswahl“, wenn der Betreffende nur eines der kleineren Geschäfte am Platze betreibt, über das Gründungsjahr des Geschäfts, über die Ausdehnung, den Umfang und den Absatz eines Geschäftes, über die Zahl der Zweigniederlassungen, den Besitz von Dank- und Empfehlungsschreiben, Anerkennungs-Attesten, über die Grösse der Auflage oder die Verbreitung von Zeitungen oder Druckschriften u. s. w. Falsche Angaben über diese Punkte machen, auch wenn sie wissentlich unwahr und zu wiederholten Malen abgegeben sind, nicht strafbar, sondern verpflichten nur zur Unterlassung und zu Schadenersatz. In den oben besonders aufgezählten acht Fällen der unlauteren Reklame tritt eine Bestrafung ein, wenn die Angaben wissentlich unwahr sind. Lag nur ein Irrthum des Geschäftsmannes vor, so kann auch in jenen Fällen nur auf Unterlassung der unwahren Angaben eventuell auf Schadenersatz geklagt werden. Hervorzuheben ist aber, dass er schadenersatzpflichtig niemals wird, wenn er in gutem Glauben gehandelt hat und ihm nicht vorgeworfen werden kann, dass er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die wahre Sachlage kennen musste.

Viel gefürchtet ist dieses Gesetz von den Handlungsreisenden, aber wohl aus Missverständniss, denn unwahre Angaben, die der Reisende zur Empfehlung der Waaren den Kunden gegenüber macht, fallen nicht unter das Gesetz, sondern es bleibt bei dem geltenden Recht betreffs Lieferung nicht vertragsmässiger Waaren. Der Angestellte eines Geschäfts unterliegt der Haftpflicht und den Strafen des neuen Gesetzes nur dann, wenn er seinerseits bei der öffentlichen Verbreitung der unwahren Angaben, deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste, mitwirkte. Der Angestellte wird also die Befolgung der Anordnung verweigern dürfen und zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigt sein.

Da das Gesetz den unlauteren Wettbewerb nur in den von ihm aufgeführten Erscheinungsformen bekämpft, so leuchtet ein, dass es auf dem Gebiete der unlauteren Reklame immerhin noch Fälle geben wird, welche jenseits des Gesetzes liegen. Ich erinnere z. B. daran, dass die französischen Gerichte auf Schadenersatz wegen concurrence déloyale erkannt haben, wenn jemand in einer Strasse gegenüber einem Hôtel oder einem Kaufladen ein Haus erwirbt und mit ganz gleichem Anstrich und sonstiger Ausschmückung versieht, wie das gegenüberliegende Haus, in der zweifellosen Absicht, Kauflustige bezw. Fremde zu täuschen, oder wenn in der Markthalle jemand den beliebten Verkäufer oder die gewandte Verkäuferin eines Konkurrenzgeschäftes durch Anbieten höheren Lohnes diesem abspenstig gemacht hat, um die Kunden durch die Täuschung, sie kauften in dem alten Geschäft, anzulocken. Selbst im Falle wahrer Angaben haben die französischen Gerichte manchmal einen unlauteren Wettbewerb angenommen, so z. B. wenn Jemand, der lange Zeit Angestellter eines berühmten Geschäfts gewesen, sich niederlässt und, um die Kunden seines bisherigen Prinzipals anzulocken, sich in seinen Reklamen als dessen langjährigen Geschäftsführer u. s. w. bezeichnet. Von Reklamen betreffs der Persönlichkeit des Geschäftsinhabers schweigt das neue Gesetz überhaupt, sodass also auch z. B. die unwahre Angabe, „durch langjährigen Aufenthalt an einer berühmten Produktionsstätte mit der Sache genau vertraut zu sein“, nicht unter das Gesetz fallen wird.

Die nächst der unwahren Reklame wichtigste Gruppe des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des Gesetzes ist das Schlechtmachen eines Konkurrenten, und zwar nicht nur seiner Person, sondern auch seines Geschäftsbetriebes, seiner Waaren oder Leistungen. Allgemeine Urtheile über das eigene oder ein fremdes Geschäft, z. B.: „Gute Uhren kauft man nur in dem ältesten Uhrengeschäft von N. N.“, sind so lange erlaubt, wie sie nicht Behauptungen thatsächlicher Art enthalten. Eine derartige Ankündigung ist nur eine Anpreisung des eigenen Geschäfts, eine allgemeine Redensart, aber keine bestimmte Thatsache, welche geeignet wäre, bei irgend Jemandem die übrigen Geschäfte der Stadt in einem ungünstigeren Lichte erscheinen zu lassen. Eine thatsächliche Angabe dieser Art wäre z. B. die Aeusserung, dass der Konkurrent seine Waaren aus einer Fabrik beziehe, die nur geringe Waaren liefere, oder: „Die Uhren des Herrn S. sind geschmackvoll und fallen in's Auge, aber, wie ich von meinen Kunden gehört habe, erfordern sie sehr bald Reparaturen“. Wer solche Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt, muss sie auch beweisen können; dann mag er's ruhig thun. Ebenso verhält es sich mit der Aeusserung: „Herr N. hat nicht als Uhrmacher gelernt, er ist nur Händler“.